Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 2 Bgld. FFG

Bgld. FFG - Bgld. Familienförderungsgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Gegenstand dieses Gesetzes ist die Förderung

1. 1.armutsgefährdeter Kinder,
2. 2.unterrichtspflichtiger und betreuungspflichtiger Kinder,
3. 3.Alleinerziehender,
4. 4.von Familien mit Mehrlingsgeburten,
5. 5.der Mobilität von Familien,
6. 6.von Essensbeiträgen,
7. 7.von Sport- und Projekttagen sowie
8. 8.sonstiger Maßnahmen, die Familien unterstützen.

In Kraft seit 20.12.2023 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at